

**Förderrichtlinie der Gemeinde Rödinghausen**  
**zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten**  
**für die Entsorgung von Windeln für Kinder**

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2023

(in Kraft getreten am 01.01.2024)

**1. Zuwendungszweck**

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Erhebung gewichtsabhängiger Abfallentsorgungsgebühren zu mindern, bezuschusst die Gemeinde Rödinghausen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie die entstehenden erhöhten Aufwendungen für die Entsorgung von Windeln für Kinder. Die Gemeinde Rödinghausen verfolgt hierdurch die Zielsetzung, aufgrund der Erhebung gewichtsbezogener Abfallgebühren eine finanzielle Entlastung entsprechend benachteiligter Personenkreise zu erzielen.

**2. Zuschussempfänger und Zuschussvoraussetzungen**

1) Zuschussempfänger sind Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

2) Die Zuschussberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen gemeldet sein.

3) Keinen Anspruch auf Bezuschussung haben Lebensgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld), nach dem Zwölften Sozialgesetzgesetz (Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Abfallgebühren dieser Personen werden vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass keine finanziellen Nachteile bei der Entsorgung von Windeln bestehen, die durch einen Zuschuss ausgeglichen werden müssten.

4) Privatrechtliche Körperschaften insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zuschussberechtigt.

**3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

1) Die Gewährung erfolgt als Zuschuss durch eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rödinghausen. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht.

Der Zuschuss beträgt 6,70 € monatlich und wird für den Bewilligungszeitraum in einer Summe ausgezahlt. Die maximale Zuschusshöhe beträgt somit 241,20 € (36 Kalendermonate à 6,70 €).

2) Bei Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen, erfolgt eine Bezuschussung als einmalige den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Geldleistung, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und der

Antrag innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Geburt bei der Gemeinde Rödinghausen eingegangen ist. Der Bewilligungszeitraum beginnt in dem Fall mit dem 1. des auf den Tag der Geburt folgenden Kalendermonats und endet mit Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Wird diese Antragsfrist nicht eingehalten, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Antrag bei der Gemeinde Rödinghausen eingegangen ist.

3) Bei Zuzug eines Kindes und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen erfolgt eine Bezuschussung als einmalige dem jeweiligen Bewilligungszeitraum entsprechende Geldleistung. Sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Antrag bei der Gemeinde Rödinghausen eingegangen ist und endet zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

4) Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gewichtsgebühr im Abfallentsorgungsbereich bleiben innerhalb des Zuschusszeitraumes unberücksichtigt.

5) Die im Haushalt anfallenden Windeln sind über den im Rahmen der gemeindlichen Abfallentsorgung auf dem Grundstück bereitgestellten gebührenpflichtigen Restabfallbehälter zu entsorgen.

#### **4. Antrags- und Auszahlungsverfahren**

1) Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge werden digital auf der Internetseite – Serviceportal – der Gemeinde Rödinghausen bereitgestellt. Auf Anfrage wird das Antragsformular auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht. Eine gesonderte Eingangsbestätigung ergeht nicht.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses für die Entsorgung von Windeln für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist je Kind nur einmalig zu stellen und gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.

2) Eingegangene Anträge werden über einen Zuwendungsbescheid beschieden.

3) Antragsrelevante Änderungen (wie z. B. Änderung der Bankverbindung; Wegzug) sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

Die Gemeinde Rödinghausen behält sich eine Überprüfung vor. Für die Aufhebung oder Rückforderung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Entsorgung von Windeln für Kinder tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Rödinghausen zur Gewährung eines Zuschusses für die Entsorgung von Windeln für Kinder in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2021 außer Kraft.

Rödinghausen, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

Siegfried Lux